

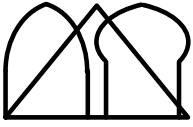
8.2.1 Satzung für die Klassen- und Schulpflegschaft: Klassenelternsprecher und Elternbeirat

I) Aufgaben der Klassenelternsprecher (KES)

1. Klassenelternsprecher vertreten die Interessen der Eltern gegenüber der Lehrerschaft und der Schulleitung, soweit es um klassenspezifische Fragen geht.
2. Mindestens zweimal im Schuljahr sollte eine Klassenelternversammlung (Elternabend) einberufen werden.
Die erste Klassenelternversammlung wird durch die Schule festgelegt, die zweite wird durch die Klassenelternsprecher einberufen.
3. Die Klassenelternversammlung dient der Erörterung anstehender Sachfragen.
4. Der Klassenlehrer wird dazu eingeladen. Schulleiter und die Fachlehrer können an den Sitzungen teilnehmen.
5. Klassenelternsprecher unterstützen die Lehrkräfte in ihrer Erziehungsaufgabe tatkräftig und fördern den Kontakt zwischen Klassenlehrer/Fachlehrer und Elternhaus.
6. Die Klassenelternversammlungen, für die keine Mindestzahl der Klasseneltern festgelegt ist (ausgenommen bei Wahlen der Klassenelternsprecher 1/3 der Klasseneltern), werden protokolliert. Das Protokoll wird der Schulleitung zum Verbleib in den Akten der Schule vorgelegt.

II) Aufgaben des Elternbeirats (EB)

1. Der Elternbeirat vertritt die Interessen der Elternschaft je nach Sachlage gegenüber der Lehrerschaft und der Schulleitung.
2. Grundsätzliche Zielsetzung des Elternbeirates ist es, die Beziehungen zwischen den Erziehungsberechtigten und der Schülerschaft zur Schulleitung zu fördern und zu verstärken und eine regelmäßige Kommunikation zu erleichtern.
3. Der Elternbeirat fördert die Verbindung zwischen Elternhaus und Schule durch die Teilnahme der Eltern an erzieherischen und pfliegerischen Aufgaben.
4. Der Elternbeirat sollte mindestens einmal in jedem Schulhalbjahr oder auf Antrag zusammentreffen. Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt in Schriftform.
5. Der Elternbeiratsvorsitzende lädt den Schulleiter zu seinen Sitzungen ein. Er kann auch andere Vertreter der schulischen Gremien (z.B. den Lehrerbeiratsvorsitzenden etc.) und Lehrkräfte gezielt einladen.
6. Das erstellte Protokoll wird der Schulleitung in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt. Dieses wird in den Akten der Schule aufbewahrt.
7. Der Elternbeirat erstellt einen Jahresbericht, der dem Schulleiter zur Veröffentlichung im Schuljahresbuch überlassen wird.
8. Die Schulpflegschaft (Klassenelternsprecher und Elternbeirat) ist ein Glied der Schulgemeinschaft ohne Entscheidungsbefugnisse hinsichtlich der Belange, die zum Kompetenzbereich der Schulaufsichtsbehörde, des Schulvorstands, des Schulleiters oder der allgemeinen Lehrerkonferenz gehören.

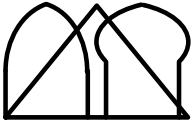


III) Wahl der Klassenelternsprecher (KES)

1. Innerhalb der ersten vier Wochen jedes Schuljahres wählen die Eltern aller Klassen der Schule in nach Klassen getrennter und geheimer Wahl ihre Klassenelternsprecher. Jeder Klassenelternsprecher darf nur eine Klasse vertreten.
2. Zu wählen sind je Klasse 2 Klassenelternsprecher, per Akklamation oder auf Antrag eines wahlberechtigten Anwesenden in direkter, unmittelbarer und geheimer Wahl.
3. Die Wahlversammlungen werden durch die Schule einberufen. Im Rahmen der mit der Einladung zugegangenen Tagesordnung ist die Klassenpflegschaft beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder der Klassenpflegschaft anwesend sind.
4. Die Erziehungsberechtigten einer Schülerin haben nur eine Stimme und können ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben.
5. Angestellte der Schule sind nicht wählbar.
6. Das in deutscher Sprache geschriebene Wahlprotokoll von jeder Klasse wird der Schulleitung zum Verbleib in den Akten der Schule vorgelegt.

IV) Wahl des Elternbeirats (EB)

1. Der Schulleiter beruft spätestens 8 Wochen nach Beginn des Schuljahrs die erste Sitzung der Klassenelternsprecher zur Wahl des Elternbeirats ein. Die Klassenelternsprecher wählen aus ihrer Mitte den Elternbeirat für das laufende Schuljahr. Dieser bleibt im Amt bis zur Wahl des neuen Elternbeirats im nächsten Schuljahr.
2. Alle Kandidaten für den Elternbeirat sollten deutsch oder englisch sprechen können. Als Mitglieder des Elternbeirates werden für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 (Grundschule), 5 bis 9 (Mittelstufe) und 10 bis 12 (Oberstufe) jeweils 2 Elternsprecher gewählt, die sich zur Annahme der Wahl bereit erklärt haben. Lehrer und Angestellte der Schule sind nicht wählbar.
3. Die Wahlordnung wird von dem Vorsitzenden des Elternbeirates/von dem Wahlleiter verlesen.
4. Wahlberechtigt sind alle anwesenden Eltern, die laut Klassenelternliste für das laufende Schuljahr gewählte Klassenelternsprecher sind.
5. Die Wahl ist direkt, unmittelbar und geheim. Die Wahlen erfolgen getrennt nach den Stufen jeweils in einem Wahlgang für die beiden Elternbeiratsmitglieder. Der gewählte Elternbeirat besitzt 6 Mitglieder.
6. Gewählt sind die beiden Kandidaten, die die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigen. Stimmzettel ohne Namen gelten als Stimmenthaltung. Ungültig sind Stimmzettel, aus denen der Wille des Wählers nicht klar hervorgeht und die mit einem Kennzeichen versehen sind.
7. Der gewählte Elternbeirat bestimmt maximal drei stimmberechtigte Mitglieder, welche ein Kind an der Schule haben müssen. Der gesamte Elternbeirat besteht dann aus 9 Mitgliedern. Des Weiteren können beratende bzw. helfende Mitglieder in das Gremium aufgenommen werden.
8. Zwischen Kandidaten, welche dieselbe Stimmenzahl erhalten haben, findet eine Stichwahl statt.



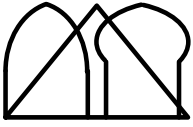
9. Über jede Wahlversammlung ist von einem Protokollführer eine unterschriebene Wahlniederschrift anzufertigen. Diese muss enthalten:
 - Ort und Zeit der Wahl
 - Bezeichnung der Klasse
 - Namen des Wahlleiters
 - Namen und Zahl der Anwesenden
 - Zahl der Stimmberechtigten
 - Zahl der abgegebenen Stimmen
 - Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen sowie Zahl der Stimmenthaltungen
 - Zahl der für jeden Kandidaten abgegebenen gültigen Stimmen
10. Nachrücken: Fällt während des Schuljahres ein Elternbeiratsmitglied aus, so rückt der Kandidat mit der nächst höheren Stimmenzahl nach.
11. Die Klassenelternsprecherversammlung zur Wahl des Elternbeirats ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Klassenelternsprecher anwesend sind.
12. Die Änderung der Wahlordnung erfordert eine 2/3-Mehrheit der Klassenelternsprecherversammlung, an der mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
13. Zu der Wahlversammlung des Elternbeirats sind jeweils ein Elternvertreter des Kindergartens und der Vorschule als nicht stimmberechtigte Teilnehmer eingeladen, um mit Informationen über die Schule versorgt zu werden, da die Belange des Kindergartens und der Vorschule in den eigenen Gremien besprochen werden.

V) Wahl des Elternbeiratsvorsitzenden und des Stellvertreters

1. In der 1. Elternbeiratsitzung wählt der neue gewählte Elternbeirat (6 Mitglieder) einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Der Elternbeiratsvorsitzende und der Stellvertreter werden auf 2. Jahre gewählt.
Ausnahme: Der Vorsitzende oder Stellvertreter ist im 2. Jahr der Wahlzeit, dann ist er automatisch gewählt
3. Eine einmalige Wiederwahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden ist möglich.
4. Der gesamte Elternbeirat (9 Mitglieder) bestimmt einen Protokollführer.

VI) Sitzungen der Stufenklassenelternsprecher (Round-Table-Sitzungen)

1. Mindestens einmal jährlich erfolgt jeweils eine getrennte Sitzung der drei Stufen: Grundstufe, Mittelstufe und Oberstufe.
2. Zu diesen Sitzungen werden in allen Fällen der Schulleiter und die ägyptische Leiterin eingeladen. Zur Sitzung der Grundschule wird der Grundschulleiter, zur Sitzung der Mittelstufe die Mittelstufenkoordinatorin und zur Sitzung der Oberstufe der Oberstufenkoordinator eingeladen. Weitere Lehrer können bei Bedarf eingeladen werden.
3. Zu der Sitzung der Grundschule sind jeweils ein Elternvertreter des Kindergartens und der Vorschule als nicht stimmberechtigte Teilnehmer eingeladen, um mit Informationen über die Grundschule versorgt zu werden.
4. Es wird ein Protokoll in deutscher oder englischer Sprache verfasst. Dieses wird dem Schulleiter vorgelegt und bei den Akten der Schule aufbewahrt.



Deutsche Schule der Borromäerinnen in Kairo
Bab-el-Louk anerkannte deutsche Auslandsschule

dsb

المدرسة الألمانية سان شارل بورومى بالقاهرة
بأبج اللوق مدرسة ألمانية أجنبية معتمدة

VII) Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde von der Klassenelternsprecherversammlung und dem Schulträger genehmigt und tritt ab in Kraft. Sie ersetzt die Satzung vom 31.05.2005.

VIII) Satzungsänderung

1. Eine Satzungsänderung kann frühestens ein Jahr nach dem Inkrafttreten der beschlossenen Satzung vorgenommen werden.
2. Sie erfordert eine 2/3-Mehrheit der Klassenelternsprecherversammlung, an der mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
3. Sie erfordert die Genehmigung durch Schulvorstand und Schulleitung.

Kairo, September 2012

OStD Walter Ritter
Schulleiter

Dr. Mohamed El Sobki
Vorsitzender des Elternbeirats

Schwester Mathilde Thanheiser
Vertreterin des Schulvorstands